

## Satzung des Vereins la tienda e.V.

### **§ 1 Name**

Der Name des Vereins lautet la tienda e.V.

### **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

- 2.1 Der Sitz des Vereins ist Münster.
- 2.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

- 3.1 Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die dazu geeignet sind, hierzulande das Verständnis für die Länder des Globalen Südens unter besonderer Berücksichtigung der ungerechten Strukturen des Welthandels und deren Auswirkungen zu fördern, insbesondere durch:
  - 3.1.1 Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studierendenhilfe
  - 3.1.2 Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten des Kultur- und Völkerverständigungsgedankens.
  - 3.1.3 Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- 3.2 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - 3.2.1 Bildungs- und Informationsarbeit, die das Bewusstsein für eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung, Fairen Handel, Entwicklungszusammenarbeit und Nachhaltigkeit stärkt.
  - 3.2.2 Bildungs- und Informationsarbeit zu den Produkten aus den Ländern des Globalen Südens und zur Problematik der Länder des Globalen Südens.
  - 3.2.3 Förderung des Fairen Handels zur Verbesserung der Produktions- und Lebensbedingungen in den Ländern des Globalen Südens durch den Betrieb eines Weltladens.
  - 3.2.4 Schaffung und Festigung des Verständnisses über Entwicklungszusammenarbeit bei KonsumentInnen.
- 3.3 Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in 3.1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.  
Die Förderung anderer steuerbegünstigter Zwecke gem. § 51 ff. AO kann im Rahmen einer teilweisen Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an die öffentliche Hand erfolgen (§ 58 Nr. 2 AO).

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.
  - 4.1.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - 4.1.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  - 4.1.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  - 4.1.4 Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen und diese aktiv unterstützen wollen.
- 5.2 Daneben nimmt der Verein auch Mitglieder auf, die ihn finanziell unterstützen, jedoch nicht stimmberechtigt sind (Fördermitgliedschaft).
- 5.3 Natürliche und juristische Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder schriftlich oder mündlich beim Vorstand beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet
  - 5.4.1 durch eine schriftliche Austrittserklärung
  - 5.4.2 durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes
  - 5.4.3 durch Tod
- 5.5 Der Austritt ist zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
- 5.6 Der unter 5.4.2 erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen dauerhaften unentschuldigtem Fernbleibens von den Aktivitäten des Vereins, kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Fall von vereinschädigendem Verhalten kann das Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Vereins werden darüber schriftlich informiert.

## **§ 6 Beitrag**

Jedes Mitglied zahlt einen freiwilligen Jahresbeitrag. Über eine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
  - 7.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 7.1.2 der Vorstand
  - 7.1.3 der Personalausschuss
- 7.2 Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung ausschließlich dem Vorstand zugewiesen sind. Im übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein im Rahmen von 9.1.3.
- 7.3 Neben diesen Organen besitzt der Verein eine arbeitsteilige und demokratisch organisierte Binnenstruktur, die sich aus verschiedenen Arbeitsgemeinschaften insbesondere zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zusammensetzt. Ihre Gründung und Auflösung hängt von der unterschiedlichen Akzentsetzung im Rahmen des in § 3 bestimmten Vereinszwecks ab.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes beschlussfassendes Organ von la tienda e.V. ist die Mitgliederversammlung.

- 8.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - 8.1.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
  - 8.1.2 Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
  - 8.1.3 Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - 8.1.4 Satzungsänderungen
  - 8.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - 8.1.6 Wahl des Personalausschusses:
 

Die Mitgliederversammlung wählt bei der ordentlichen Sitzung drei Mitglieder in den Personalausschuss. Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung eine Person für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied ausscheidet. Zusätzlich bestimmt der Vorstand

- zwei seiner Mitglieder, die nicht mit den vorher gewählten identisch sein dürfen, zu Personalbeauftragten, die mit dem Personalausschuss zusammenarbeiten.
- 8.1.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welche hauptamtlichen Stellen bei la tienda geschaffen werden sollen. Die Besetzung dieser Stellen regelt der Vorstand in Kooperation mit dem Personalausschuss.
- 8.1.8 Auflösung von la tienda gemäß § 12
- 8.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 8.2.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 8.2.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von zehn Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich eingeladen ist und mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 8.2.3 Die Beschlüsse werden - falls nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 8.2.4 Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 8.2.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 8.2.6 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung - jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von acht Tagen - einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 8.2.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.
- 8.2.8 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören. Kann ein/e KassenprüferIn seiner/ihrer Aufgabe nicht nachkommen, ist er/sie bevollmächtigt, eine Ersatzperson zu bestimmen.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1.1 Zusammensetzung und Aufgaben:  
Der Vorstand besteht in der Regel aus sechs Mitgliedern, mindestens jedoch fünf Mitgliedern, von denen jedes alleine im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt ist, sowie einem stellvertretenden Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgabe des Kassenwarts.
- 9.1.2 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand regelt in Kooperation mit dem Personalausschuss die Besetzung der hauptamtlichen Stellen, dies umfasst die Ausschreibung der Stellen, die Auswahl der Bewerber sowie die Einstellung der Mitarbeiter.
- 9.1.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.1.4 Der Vorstand hat in jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.1.5 Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber Vereinsmitgliedern und dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.2 Wahlen und Amtszeiten
- 9.2.1 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres, genauer vom Tag der Wahl bis zur Neuwahl bei der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.2.2 Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einen anderen Wahlmodus beschließen.

- 9.2.3 Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 9.2.4 Das stellvertretende Vorstandsmitglied wird in einem getrennten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtszeit wird das stellvertretende Vorstandsmitglied in den aktiven Vorstand berufen.

## **§ 10 Der Personalausschuss**

### **10.1 Aufgaben:**

Der Personalausschuss wirkt als Vertrauensorgan für den Vorstand und das hauptberufliche Personal von la tienda e.V.. Er wird in allen Fragen einberufen, die Vertragsänderungen der hauptamtlichen Mitarbeiter betreffen. Der Personalausschuss regelt in Kooperation mit dem Vorstand die Besetzung der hauptamtlichen Stellen, dies umfasst die Ausschreibung der Stellen, die Auswahl der Bewerber sowie die Einstellung der Mitarbeiter. Der Personalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **10.2 Zusammensetzung:**

Der Personalausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Person mit der nächst höchsten Stimmzahl wird im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds als Nachfolger bestimmt. Der Vorstand bestimmt zwei Vorstandsmitglieder zu Personalbeauftragten, die mit dem Ausschuss zusammenarbeiten.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- 11.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 11.2 Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 11.3 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Auflösung**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Arbeitskreis Eine Welt Münster e.V." in Münster oder, falls dieser nicht mehr besteht, an das "Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V." in Aachen, der bzw. das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - vorzugsweise im Bereich des Fairen Handels - zu verwenden hat.

Stand: 14.08.2020